

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Marek Brunngräber, DB Cargo AG	16.03.2020	1.4 KapA Pkt 1 Anl10	Erfassung des Vorschlags
AG UIC Instandhaltung	28.04.2020	1.4 KapA Pkt 1 Anl10	Finale Version
SG UIC Wagenverwender	26.05.2020	1.4 KapA Pkt 1 Anl10	Genehmigung
GK AVV	15.06.2020	1.4 KapA Pkt 1 Anl10	Genehmigung

Titel	Anpassung Grenzwert Spurkranzhöhe an anzuwendenden UIC V-BKS Anwendungsrichtlinie (10. Ausgabe) für den Einsatz von LL Sohle	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	DB Cargo AG	
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10	
Einreicher:	AG Instandhaltung, Marek Brunngräber	
Ort, Datum:	n: Mainz, 16.03.2020	
Kurzbeschreibung:	Nach Überprüfung der Grenzwerte, wurde eine Abweichung zwischen den Grenzwerten der UIC V-BKS Anwendungsrichtlinie (10. Ausgabe), EN 15313 und des AVV Anlage 10 festgestellt. Der vorliegende Änderungsantrag behebt diese Abweichungen	

A2020-20 25/06/2020 1/5

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung

In den jetzigen Vorgaben des AVV Code 1.4.1 ist für den Anwendungsfall LL – Sohle und Geschwindigkeit > 100 km/h kein Grenzmaß für die Spurkranzhöhe definiert. Es wird auf das allgemeine Grenzmaß von 36,0 mm verwiesen.

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Störung/Problembeschreibung

Inhalte der UIC Anwendungsrichtlinie V-BKS (LL) (10. Ausgabe), Teil 2 Bremsbetrieb, Überwachung und Instandhaltung, und der Baurichtlinie V-BKS (K) (9. Ausgabe) nicht vollständig in der Anlage 10 zum AVV umgesetzt.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?

nein | ja, folgende: Anwendungsrichtlinie V-BKS (LL) (10. Ausgabe), EN 15313 (Auszug aus dem Punkt 6.2.1.2)

6.2.1.2 Spurkranzhöhe "h"

Die Grenzwerte in Abhängigkeit vom Durchmesser sind in Tabelle 1 festgelegt.

Tabelle 1 — Spurkranzhöhe "h"

Maße in Millimeter

d ^a	<i>d</i> ≤ 630	$630 < d \le 760$	760 < d
<i>h</i> Minimum	31,5	29,5	27,5
h Maximum	36,0		
a Raddurchmesser (Istwert)			

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

2. Sollzustand

2.1.	Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

A2020-20 25/06/2020 2/5

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

rot: Text neu

blau (event. durchgestrichen): Text gelöscht

1. Laufwerk

Mindestzustand und Grenzmaße

Radsätze

- 1.4 Die Höhe des Spurkranzes muss
- bei Rädern mit einem Durchmesser größer als 760 mm mindestens 27,5 mm,
- bei Rädern mit einem Durchmesser größer 630 mm, jedoch kleiner oder gleich als 760 mm mindestens 29,5 mm und
- bei R\u00e4dern mit einem Durchmesser kleiner als oder gleich 630 mm mindestens 31,5 mm betragen.

Die Höhe des Spurkranzes außerhalb der Laufkreise darf höchstens 36 mm betragen.

Bei Einsatz von LL Sohle in Güterwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von größer 100 km/h und einem Durchmesser **größer 760 mm** wird ist das Grenzmaß Spurkranzhöhe von 27,5 bis 32,0 mm einzuhalten.

Diese Werte beziehen sich nicht auf Radsätze mit geschwächten Spurkränzen (z.B. bei einigen 3- oder mehrachsigen Drehgestellen).

A2020-20 25/06/2020 3/5

4. Begründung:

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden. Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠ nein □ ja
Begründung:		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠ nein □ ja
Begründung:		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1	. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2	. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3	. Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	☐ nein ☐ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:		
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠ nein □ ja
Bewertungsstelle:		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]

A2020-20 25/06/2020 5/5